

**04.06.2020**

Durchwahl: 0511 87953-28

Aktenzeichen: 465-00/40 He/We

## **Rundschreiben Nr. 869/2020**

### **Wiedereinstieg in die Kindertagesbetreuung**

NLT-RdSchr. Nr. 713/2020 vom 08.05.2020

Die Notbetreuung in den Kindertagesstätten ist zuletzt mit der Nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 erweitert worden. Die seit dem 11. Mai 2020 geltenden Regelungen sind im Rahmen der Verordnung zur Änderung der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 22. Mai 2020 bis zum 10. Juni 2020 verlängert worden. Der am Dienstag kurzfristig in die Verbandsanhörung gegebene Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sieht ab dem 11. Juni 2020 keine Änderung der geltenden Regelung zur Notbetreuung vor.

Parallel hierzu hat das Nds. Kultusministerium (MK) den Trägerverbänden und Kommunalen Spitzenverbänden auf Arbeitsebene seine Überlegungen für eine weitere Öffnung der Kindertagesstätten vorgestellt. Danach sollen die Vorschriften zu den Kindertagesstätten in der Corona-Verordnung zum 22. Juni 2020 wesentlich geändert werden. In dem Gespräch mit MK ist neben der inhaltlichen Erörterung nochmals die bisher stets vorzeitige Öffentlichkeitsarbeit zur Notbetreuung kritisiert und ausdrücklich darum gebeten worden, für die nächste Stufe des Wiedereinstiegs eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewährleisten.

Hintergrund dieser erneuten Kritik war die PI des MK vom 27.05.2020 (**Anlage 1**), mit der der Eindruck einer Wiederaufnahme des Regelbetriebs suggeriert worden ist. Dass ein Regelbetrieb aufgrund nicht ausreichend zur Verfügung stehender Fachkräfte während der Pandemie kaum umsetzbar sein wird, hat die AG KSV bereits mit Schreiben vom 14.05.2020 gegenüber Kultusminister Tonne angezeigt und entsprechende Übergangsregelungen gefordert (**Anlage 2**). Die Inhalte des Schreibens sind Gegenstand eines Gespräches der AG KSV mit Kultusstaatssekretärin Willamowius am morgigen Freitag.

Darüber hinaus ist das MK der Aufforderung nach einer rechtzeitigen Beteiligung nachgekommen und hat uns seinen internen Arbeitsentwurf übermittelt. Danach ist beabsichtigt, die Regelung zum Betrieb der Kitas aus § 1a der VO auszugliedern und in einen eigenständigen § 1b zu überführen. Gleichzeitig wird die „Notbetreuung“ beendet und durch den „eingeschränkten Betrieb“ ersetzt.

Der „eingeschränkte Betrieb“ sieht keine Begrenzungen hinsichtlich zu betreuender Kinder vor, auch entfallen alle Einschränkungen von betreuungsberechtigten Gruppen (Berufsgruppen, Härtefälle, Kinder mit Unterstützungsbedarf und Vorschulkinder). D. h. grundsätzlich sollen alle Kinder wieder die Möglichkeit einer Betreuung erhalten, auch die Neuaufnahme von Kindern ist grundsätzlich gestattet. Zudem wird die Ausweitung der Betriebszeiten auf Regelbetreuungszeiten erlaubt. Die Gruppengrößen aus dem KiTaG werden ausdrücklich für den „eingeschränkten Betrieb“ übernommen.

Darüber hinaus enthält der „eingeschränkte Betrieb“ auch einige eigenständige Einschränkungen. Die Gruppen innerhalb einer Einrichtung sind voneinander zu trennen. Gruppenübergreifende Räumlichkeiten dürfen daher nicht gemeinsam genutzt werden, offene Gruppenkonzepte oder andere Durchmischungen der betreuten Gruppen sind nicht zulässig. Darüber hinaus wird die Einhaltung des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona für verbindlich erklärt und ein spezifischer Fachkraft-Kind-Schlüssel in Krippen und Kindergärten wird mittels einer Soll-Regelung angeraten.

Mit dem Regelungsentwurf beabsichtigt das MK, ein weitgehend dem Regelbetrieb entsprechendes Angebot in der Kinderbetreuung zu ermöglichen. Da unter den aktuellen Umständen ein derartiger Regelbetrieb jedoch nicht leistbar ist, muss der Betrieb weiterhin unter dem Regime der infektionsschutzrechtlichen Verordnung erfolgen. Konkret folgen daraus folgende Ausnahmen von der Regelbetreuung:

- Für die Eltern ist der Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Krippen- oder Kindergartenplatz nach SGB VIII weiterhin ausgesetzt. Es gibt insofern lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung mit der Maßgabe, dass aufgrund der Verordnung grundsätzlich allen Kindern, die in der jeweiligen Einrichtung einen Platz haben, auch ein Betreuungsangebot zu unterbreiten ist.

- Beim Umfang der Betreuung ist insofern eine Einschränkung vorgesehen, als dass der von den Eltern benötigte Betreuungsbedarf im Rahmen der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten abzuwägen ist.
- Zudem wird unter klar definierten Bedingungen ausdrücklich die Beschäftigung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten zugelassen, falls nicht ausreichend Fach- und Betreuungskräfte zur Verfügung stehen.
- Im Übrigen erfolgt der Betrieb weiterhin außerhalb der üblichen Rechtsnormen (SGB VIII, KiTaG).

Sobald uns der Verordnungsentwurf offiziell vorliegt werden wir diesen umgehend nachreichen und im Übrigen über das Ergebnis des Spitzengesprächs mit dem MK berichten.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch einen Appell des MK weitergeben. Nach der bisherigen Erhebung des MK über die Inanspruchnahme der Notbetreuung besteht in einer größeren Zahl von Kommunen die Möglichkeit einer Ausweitung. Das MK hat die Verbände gebeten, die Kita-Träger hierauf nochmals hinzuweisen. Zudem sind alle Verbände gebeten worden, bei den Kita-Trägern für eine regelmäßige Teilnahme an der wöchentlichen Befragung der Notbetreuung zu werben. Die Entwicklung der (Not)Betreuung ist eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Ausweitung der Betreuungsmöglichkeiten. Daher wären wir auch den Landkreisen und der Region Hannover dankbar, wenn sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine möglichst umfassende Beteiligung ihrer örtlichen Kita-Träger hinwirken würden.

Abschließend machen wir darauf aufmerksam, dass das mit dem Bezugsrundsreiben übersandte Ideen- und Impulspapier „Teilhabe aller Kinder am pädagogischen Alltag von Kita und Kindertagespflege bei Notbetreuung“ aufgrund zahlreicher Hinweise aus der Praxis vom MK aktualisiert worden ist (**Anlage 3**) und als 1. Ergänzung auch unter folgendem Link zum Download zur Verfügung steht: [https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche\\_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html).



Prof. Dr. Hubert Meyer

#### Anlagen

(nur im Intranet)